

Satzung über die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles Konzell
=====

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes BBauG -
(BGBI I 1976, S. 2256) i.V. mit Art. 23 GO (GVBl 1982
S. 903) erläßt die Gemeinde Konzell mit Genehmigung des
Landratsamtes Straubing-Bogen vom Nr.
folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Konzell
werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Dar-
stellung festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die
planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG)
nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festge-
legten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung
vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungs-
plan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Konzell, den 15.01.1986

Genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen
vom 5.2.86 Nr. IV/2 - 610.

Straubing, 5.2.86
Landratsamt Straubing-Bogen
Dienststelle Straubing

I.A.

Oberregierungsrat

LAGEPLAN M 1:2500

zur Ortsabrundungssatzung Konzell

— = Grenze des
Geltungsbereiches

